

Seit eineinhalb Jahren ist der Deutsche Strommarkt liberalisiert. Die Neufassung des Energiewirtschaftsrechts und des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen schafften die Voraussetzungen für Konkurrenzbeziehungen in der Stromwirtschaft. Wie radikal sich der Wandel vom Versorgungsmonopol zur Wettbewerbswirtschaft vollzieht, zeigt derzeit das heftige Werben um Privatkunden in Zeitungsanzeigen und Fernsehspots. Doch die privaten Haushalte können noch nicht ohne weiteres ihren Stromlieferanten wechseln. Grund dafür ist die Weigerung vieler Netzbetreiber, ihre Versorgungsnetze Dritten zu öffnen. Außerdem erschwert ein unpraktikables und kompliziertes Abrechnungsverfahren die Stromdurchleitung. Geregelt wird der Netzzugang Dritter in der sogenannten privatwirtschaftlichen Verbändevereinbarung, die zur Zeit auf dem Prüfstand steht. Die Revision des Regelwerks hat zum Ziel, Voraussetzungen für wirksamen Wettbewerb im Netz zu schaffen.

Ende September sind die Eckpunkte des neuen Regulierungsrahmens zur Durchleitung von Strom durch die Netze Dritter bekannt geworden. Danach soll das alte Transaktionsmodell mit Entfernungskomponente durch ein Netzzugangsmodell ohne entfernungsabhängiges Entgelt ersetzt werden. Vorgeschlagen wird, den deutschen Strommarkt in eine Nord- und eine Südzone zu teilen. Innerhalb jeder Handelszone zahlen alle Netzkunden ein jährliches Nutzungsentgelt, das mit einer Eintrittskarte verglichen werden kann. Der Kaufpreis für die Eintrittskarte variiert lediglich im Hinblick auf die genutzte Spannungsebene. Für Lieferungen, die die „Zonengrenze“ überschreiten, ist ein Entgelt (0,25 Pf pro kWh) zu entrichten, das sich am Ende eines bestimmten Zeitraumes aus dem Saldo der transferierten Strommengen errechnet. Analoge Transportentgelte werden bei grenzüberschreitendem Handel erhoben. Kommunale Energieversorgungsunternehmen (EVU) mit dezentra-



Konstanze Kinne

Strommarkt unter Hochspannung

len Stromerzeugungsanlagen erhalten vom Netzbetreiber, in dessen Netz eingespeist wird, eine Gutschrift, die den vermiedenen Kosten in den vorgelagerten Netzebenen entspricht.

Der neue Vorschlag der Verbände führt zu Wettbewerbsbeschränkungen im Stromnetz, da die Zweiteilung der Leitungsnetze ungleiche Wettbewerbsbedingungen für die Anbieter schafft. Durch die Zonierung besteht ein Anreiz für diejenigen Stromlieferanten, die nur über Leitungsnetze in einer Zone verfügen (z.B. regionale und kommunale EVU), ihren Stromhandel auf diese Zone zu beschränken. Die großen EVU, die in beiden Gebieten tätig sind, verfügen dagegen über einen Wettbewerbsvorteil. Denn sie können über einen konzerninternen Ausgleich den „Stromzoll“ umgehen.

Ökonomisch läßt sich die künstliche Marktsegmentierung nicht rechtfertigen, zumal die Durchleitung von Strom unabhängig von der Distanz ist. Hinter den entfernungsabhängigen Gebühren steckt offenbar das Motiv, ausländischen Konkurrenten, insbesondere aus Frankreich und Skandinavien, den Zugang zum deutschen Markt zu erschweren. Ein solcher Außenzoll für Strom steht aber der Liberalisierung der europäischen Energiewirtschaft entgegen. Er läßt sich allerdings als Instrument gegenüber

Länder, die die Öffnung ihrer Strommärkte für das Ausland verweigern, einsetzen.

Das neue Eckpunktepapier erteilt einer Beschränkung des Wettbewerbs zugunsten der kommunalen EVU eine klare Absage. Die Stadtwerke hatten ihre Forderungen nach einer wettbewerblichen Sonderbehandlung mit mangelnder Wettbewerbsfähigkeit aufgrund hoher Kosten bei der Stromerzeugung aus den Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen begründet. Marktstudien zeigen aber, daß nur ein Drittel aller kommunalen EVU Strom selbst produziert. Bei den restlichen Stadtwerken handelt es sich um reine Verteilerunternehmen, die von der Liberalisierung durch geringere Beschaffungskosten (sinkende Strompreise) eher profitieren als verlieren. Folglich ist ein allgemeiner Wettbewerbschutz für die Stadtwerke wenig geeignet, die strukturellen Wettbewerbsnachteile umweltfreundlicher Stromerzeugungsanlagen auszugleichen.

Die Voraussetzungen für uneingeschränkten Wettbewerb auf dem Strommarkt schafft zwar das neue Vertragswerk immer noch nicht, die Vorschläge weisen aber in die richtige Richtung. Positiv hervorzuheben ist, daß die Verbände sich gegen die Schaffung wettbewerblicher Ausnahmebereiche und für vereinfachte Durchleitungstarife ausgesprochen haben. Demgegenüber verhindert die neu eingeführte „Regionalisierungsklausel“ die Bildung eines einheitlichen Gesamtmarktes. Zu erwarten ist aber, daß die Zweiteilung des deutschen Strommarktes nicht durchsetzbar ist. Denn das Bundeskartellamt hat erklärt, die Genehmigung von Zusammenschlüssen in der Energiewirtschaft von einem diskriminierungsfreien Netzzugang abhängig zu machen. Im Hinblick auf diese Androhung haben bereits einige großen Stromkonzerne, bei denen Verfahren vor dem Bundeskartellamt anhängig sind, bekanntgegeben, auf die Erhebung des „Stromzolls“ zu verzichten. Der Strommarkt bleibt somit unter Hochspannung.